

# **Satzung**

## **über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für Kindergärten und Kindertagesstätten der Gemeinde Villmar**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1998 (GVBl. I S. 214), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Villmar in ihrer Sitzung am 24. September 1998 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für Kindergärten und Kindertagesstätten der Gemeinde Villmar erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten/Kindertagesstätten ist die Gemeinde Villmar als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätten der Gemeinde Villmar in der Fassung vom 24. September 1998 in dieser Satzung geregelt.

### **§ 2**

#### **Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der den/die Kindergarten/Kindertagesstätten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigt in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (3) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (4) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (5) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

### § 3 Einberufung

- (1) Der Träger des/der Kindergartens/Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des/der Kindergartens/Kindertagesstätte fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Der Träger des/der Kindergartens/Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über den/die Kindergarten/Kindertagesstätte betreffenden allgemeinen Fragen.

### § 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Die Amtszeit endet mit der Wahl des Elternbeirats gemäß § 3 Abs. 1.  
Zu wählen sind für Kindergärten/Kindertagesstätten mit
 

|                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| 4 und 5 Gruppen | 7 Elternvertreter  |
| 2 und 3 Gruppen | 5 Elternvertreter  |
| 1 Gruppe        | 3 Elternvertreter. |

 Ist aus einer Gruppe kein Elternvertreter von der Elternversammlung gewählt, so kann ein Elternvertreter aus dieser Gruppe dem Elternbeirat mit beratender Stimme angehören.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuß angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Villmar einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind in den Kindergärten/Kindertagesstätten, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.
- (4) Der Wahlausschuß besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluß gem. § 2 Abs. 4. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

- (5) Der Wahlausschuß stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger des/der Kindergartens/Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
  - (6) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um einen mehrgruppigen Kindergarten, sind nach Möglichkeit wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
  - (7) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
  - (8) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Elternvertreter zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
  - (9) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.
  - (10) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluß der Auszählung gibt der /die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
  - (11) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten:
    1. die Bezeichnung der Wahl,
    2. Ort und Zeit der Wahl,
    3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
    4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
    5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
    6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
    7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
    8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
    9. Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes,
    10. Name des stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes.
- Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (12) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind vom Träger des/der Kindergartens/Kindertagesstätte aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

- (13) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

## **§ 5 Elternbeirat**

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen vom Träger des/der Kindergartens/Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des/der Kindergartens/Kindertagesstätte seinen Ausschluß aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des/der Kindergartens/Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des/der Kindergartens/Kindertagesstätte bleiben unberührt.

## **§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

## § 7 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den/die Kindergarten/Kindertagesstätte angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) a) Der Elternbeirat wird gehört:
1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
  2. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder
  3. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
  4. bei der Festlegung der Ferientermine.
- b) Der Elternbeirat wird informiert:
1. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzungen des/der Kindergartens//Kindertagesstätte,
  2. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des/der Kindergartens/Kindertagesstätte,
  3. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan dem Kindergarten zur Verfügung gestellten Mittel
- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des/der Kindergartens/Kindertagesstätte, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

## § 8 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für den/die Kindergarten/Kindertagesstätte relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats muß bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlußgremium der Gemeinde Villmar die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

## **§ 9**

### **Unterrichtung der Elternversammlung**

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

## **§ 10**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, den 29.09.1998

Der Gemeindevorstand  
Hepp, Bürgermeister

Diese Satzung wurde letztmalig durch Beschluss der Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar vom 10.02.2011 und trat am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Villmar, den 28.02.2011

Der Gemeindevorstand  
Hepp, Bürgermeister